

Satzung

des Eisenbahner-Sport-Vereins 1925 Horrem e.V.

I. Name. Sitz und Zweck

- § 1** Der Verein wurde 1925 gegründet und führt den Namen Eisenbahner-Sport-Verein 1925 e.V. (ESV 1925 Horrem e.V.). Er hat seinen Sitz in 50169 Kerpen-Horrem und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen.
- § 2** (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3** (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Kassen- und Rechnungsführung gilt die Vereinsbuchungsanleitung des Verbandes Deutscher-Eisenbahner-Sport-Vereine (VDES).
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4** Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.
- § 5** (1) Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehende Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederung nicht widersprechen.
- (2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörenden Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
- § 6** Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

- §7** (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. (Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig).
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
- § 8** (1) Als Mitglied werden geführt:
- ordentliche Mitglieder (aktive und inaktive)
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
- (4) Die Regelung des Beitrages, der Zahlungsweise und des Beitragsrückstandes sind in der Geschäftsordnung verankert.
- (5) Zur Stimmabgabe berechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (7) Das Stimmrecht kann, ab dem 16. Lebensjahr, nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Das Stimmrecht, bei Mitgliedern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, kann auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen werden.
- (8) Ehrungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- § 9** (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung
 - Tod
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt muss bis zum Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden (Datum des Poststempels).
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angaben von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Auf Grund des Hausrechts, welches dem Verein zugesprochen worden ist, kann dieser Ausgeschlossene- und Nichtmitglieder von allen Sportstätten (Fußballplatz, Bäder, Sporthallen), auf denen oder in denen der Verein Training oder Wettkämpfe austrägt, den Besuch untersagen.

III. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Die Jugendvollversammlung
- (5) Der Jugendausschuss

§ 11 (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.

- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder bis zum vollendetem 15. Lebensjahr mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Vereinskästen, im Clubheim, im Vereinslokal und durch die Presse.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge und mündliche Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

- (5) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinskästen, im Clubheim und im Vereinslokal bekannt zu geben oder schriftlich bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (8) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 (1) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.

- (2) Die Tagesordnung sollte u.a. folgende Punkte enthalten:
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Kassenbericht, Bericht des Sozialwartes, Bericht des Sportwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Ehrungen
 - Beschlussfassung über die Anträge
 - Verschiedenes
- (3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister zu unterschreiben.

§ 13 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

§14 (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sozialwart
- f) dem Jugendwart
- g) zwei Beisitzern
- h) dem Pressewart

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand
 - b) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) den Übungsleitern
 - g) den Trainern

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

- (3) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins sowie auf die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der jeweiligen Fachverbände zu achten.

- § 15** (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung im Amt.
- (2) Die Wahlen erfolgen öffentlich. Auf Antrag kann geheim gewählt werden.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung nur vorgestellt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

- § 16** (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, *der stellv. Vorsitzende*, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- § 17** (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- Der Geschäftsführer beruft die Vorstandssitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter ein.

Er führt den Schriftwechsel für den gesamten Verein. (Abweichungen siehe Geschäftsordnung).

Er fertigt alle Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der erweiterten Vorstandssitzungen an.

Der Schatzmeister hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Er hat die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu überwachen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen zu buchen und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen.

Der Sozialwart hat alle sozialen Angelegenheiten des Vereins (Versicherungen, Unfälle, usw.) im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln.

- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammenkommen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 18 (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmitglied für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 19 (1) Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

- Sport- und Kulturausschuss
- Disziplinausschuss

- (2) Der Sport- und Kulturausschuss besteht aus:

- a) dem Sportwart als Vorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter
- c) dem Pressewart
- d) dem Jugendwart
- e) den Vertretern der Abteilungen

Der Sportwart lädt zu Ausschusssitzungen ein, um die sportlichen und kulturellen Aufgaben des Vereins abzuwickeln.

- (3) Der Disziplinausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter
- b) dem Sportwart
- c) Vertreter des Ältestenrates
- d) sachkundige Mitglieder (höchstens zwei)

Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.

Der Disziplinarausschuss tritt innerhalb des ersten Jahres seiner Amtszeit zur konstituierenden Sitzung zusammen.

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

- § 20** (1) Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt.
- Die Rechtsordnung und Verfahrensordnung des Fachverbandes ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des Fachverbandes ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied der entsprechenden Fachabteilung unterworfen.
- (2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitgliedes einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes von seinen Untergliederungen, dem die Abteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung und Verfahrensordnung des Fachverbandes auf diesen bzw. dessen Gliederungen übertragen.
- (3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen den Fachverband, seine Organe und seine Gliederung, dem die Abteilung zugehört, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:
- a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Abteilung zugehört.
 - b) Zuwiderhandlung gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.

V. Auflösung des Vereines

- § 21** (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister